

Garantiebedingungen für im voraus gezahlte Reisegelder im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Fluggesellschaften, hier wie folgt genannt:

## **Flugticketgarantie Bedingungen**

### **Artikel 1. Definitionen**

**1.1. Begünstigter:** der Auftraggeber einer Flugbuchung

**1.2. Garantienachweis:** das durch den Garantiegeber oder seinem Agenten erstellte Buchungsformular aus dem ersichtlich ist, dass für *alle* registrierten Passagier und Flugtickets die entsprechende Gebühr berechnet ist und der entsprechende Zahlungsnachweis vorliegt, zusammen mit den Garantiebedingungen der Flugticketgarantie .

**1.3. Garantiegeber:** Vliegwinkel Holding BV

**1.4. Garantieberechtigter:** der Passagier

**1.5. Ereignis:** der wegen eines Konkurses und der Zahlungsunfähigkeit einer Fluggesellschaft nicht durchgeführte Flug

**1.6. Passagier:** jede auf der Buchungsbestätigung und Rechnung genannte Person von einem über den Garantiegeber gebuchten und reservierten Flug bei einer oder mehreren Fluggesellschaften.

**1.7. Reise:**

a) eine Reise die einen oder mehrere aufeinanderfolgende Flüge die die Flugticketgarantie umfasst und

b) wofür ein oder mehre aufeinanderfolgende (Papier- oder elektronische) Flugtickets ausgestellt wurden und

c) als separate Buchung auf der Buchungsbestätigung und/oder der Rechnung aufgeführt wurden, was bedeutet dass die Kosten für diese Reise gesondert auf dem Buchungsformular aufgeführt werden und kein Bestandteil einer (Pauschal)Reise sind, für die eigene Reisebedingungen oder ein eigener Versicherungsschutz gelten.

**1.8. Konkurs:** Die Fluggesellschaft beendet alle Flüge inklusive aller Flüge die Bestandteil der Reise sind auf Grund der nachfolgend aufgeführten Punkte:

a) ein Antrag bei Gericht gestellt wurde um die Aufhebung der Fluggesellschaft zu erwirken; oder

b) eine Fluggesellschaft beruft ein informelles oder anderes Treffen mit Ihren Gläubigern ein um mit diesen eine Einigung zu erzielen die mit den Bedingungen des im Abschnitt 1 de Britischen Insolvency Act von 1986 oder einer möglichen Statuten Änderung oder Erneuerung derselben gleich kommt, oder

- c) ein Konkursverwalter oder Treuhänder angewiesen wurde der in Bezug auf die Eigentümer, der Firma, die Geschäfte und Vermögenswerte der Fluggesellschaft verwaltet, oder
- d) die Fluggesellschaft die Zurückzahlung etwaiger Schulden einstellt oder nicht in der Lage ist Ihre Schulden zurückzuzahlen im Sinne des Abschnittes 123 oder einer möglichen Statuten Änderung oder Erneuerung derselben gleich kommt, oder Ihre Betriebsführung wegen dem Unvermögen Ihre Schulden zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen beenden muss, oder
- e) die Fluggesellschaft unterliegt einer ähnlichen Situation von auf der ganzen Welt entstandener Schulden, deren Rückzahlung durch die gesetzlichen Regelungen Chapter 11 ausgesetzt werden.
- f) Die Fluggesellschaft wird in einem Konkursverfahren abgewickelt, wie in Artikel 4.151 der Britischen Insolvency Rules von 1986 oder einer möglichen Statuten Änderung oder Erneuerung derselben gleich kommt, oder eines vergleichbaren Insolvenzverfahren auf Grund gegebener Rechtsprechung.

## **Artikel 2. Inhalt der Garantie**

**2.1.** Diese Garantiebedingungen, jeder Garantienachweis oder Vorschlag und Bestätigung in Bezug hierauf gestalten die Garantie zwischen Garantiegeber und dem Garantieberechtigten. Diese werden zusammen als eine Garantiebedingung angesehen und jedes Wort oder Redewendung die eine spezielle Bedeutung beinhalten werden in diesen Garantiebedingungen einer spezifische Bedeutung zukommen.

**2.2.** Der Garantiegeber sichert dem Garantieberechtigten den entstandenen materiellen Schaden bis zu einer Höhe von maximal **€2000** pro Reise zu ersetzen unter den angegebenen oder verknüpften Bedingungen innerhalb der Garantiezeit entstandenen materiellen Netto-Verlust durch die nicht Durchführung des gebuchten Fluges, der aber ausschließlich wegen einem Konkurs der Fluggesellschaft verursacht wurde und in keinem Fall höher sein kann wie der maximale Verlust des auf der Buchungsbestätigung und Rechnung aufgeführte Garantiesumme.

**2.3.** Für die Flugticketgarantie gilt niederländisches Recht.

Eventuelle, aus dieser Versicherung entstehenden Streitigkeiten, können beim zuständigen Gericht in den Niederlanden eingereicht werden. Gerichtsstand ist Haarlem

### **Artikel 3. Haftungsausschluß**

**3.1.** Der Garantiegeber haftet nicht für Ereignisse die verursacht oder entstanden sind in Folge von:

- a) tatsächlichen oder drohenden kriegerischen Handlungen oder Invasionen von feindlichen ausländischen Mächten, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Aufstände, Revolution, Aufruhr, Unruhen die den Umfang eines Aufstandes gleich kommen, militärische Coups, Kriegerrecht, Beschlagnahmung oder Verstaatlichung oder Vernichtung oder Schädigung von Eigentum im Auftrag einer Regierung oder einer öffentlichen oder lokalen Behörde.
- b) bürgerliche Unruhen die den Umfang eines Volksaufstandes, Streiks, Ausschlüsse, Ausgangssperre, Belagerung oder die Handlungen von gesetzlich autorisierten Behörden.

### **Artikel 4. Verpflichtungen**

**4.1.** Im Falle eines eintretenden Schadenfalles wovon ausgegangen werden kann dass ein Schadensfall im Sinne dieser Flugticketgarantie eingetreten ist, muss der Passagier

- a) alle durch oder Namens des Garantiegebers erhaltenen Anweisungen folgen,
- b) jedem Gesuch des Garantiegebers Folge zu leisten um allen Reisedokumente, wie z.B die Flugtickets an den Garantiegeber auszuhändigen;
- c) unverzüglich (aber bis spätestens/innerhalb von 14 Tage nach dem Schadenfall) den Garantiegeber schriftlich zu benachrichtigen;
- d) Alle von oder namens des Garantiegebers angeforderten Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten;

**4.2.** Der Passagier muß zur Beurteilung einer Verlustforderung die auf dieser Flugticketgarantie begründet ist dem Garantiegeber innerhalb von einem Monat nach dem Eintreten des Ereignisses, das Anlass zu einer Verlustforderung gibt, die folgenden Unterlagen einreichen:

- a) die Buchungsbestätigung und/oder Rechnung
- b) Kopien der betreffenden Zahlungsnachweise
- c) alle Flugtickets oder andere Beförderungsdokumente die mit der gebuchten Reise verbunden sind.

**4.3.** sollten die erforderlichen Nachweise in dem in Artikel 4.2 genannten Zeitraum nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, führt dies zum Ausschluss eines Verlustersatzes durch diese Flugticketgarantie.

## **Artikel 5. Besondere Vertragsbestimmungen**

**5.1.** Ein Verlustersatz wird nicht an den Begünstigten dieser Garantie ausgezahlt wenn.

**5.2.** solch eine Garantie nicht vorhanden gewesen ist und oder eine Leistung oder Inanspruchnahme einer Hilfeleistung aus einer anderen Versicherung bestehen würde, oder im Falle eines Gesetzes oder einer anderen Maßnahme ist diese Garantie nur an letzter Stelle in Anspruch zu nehmen. Nur ein Verlustersatz deren Summe den Leistungsanspruch des Passagiers bei einer anderen Versicherung oder Instanz übersteigt kann in Anspruch genommen werden.

**5.3.** Im Falle eines Leistungsanspruches aus dieser Garantie ist der Garantiegeber berechtigt im Namen des Passagiers, auf eigene Aufwendungen und zu eigenem Vorteil einige Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren zu führen vor oder nachdem eine Verlustersatzzahlung im Sinne dieser Garantie erfolgt ist. Der Passagier muss hierbei dem Garantiegeber eine angemessene Unterstützung leisten.

© Vliegwinkel Holding BV  
Postbus 5473  
2000 GL Haarlem  
Version 1.3 06-04-2009